ihr Anteil 29,46 vH, etwas weniger als beim letzten Mal (29,80 vH). Die fünf größten Beitragszahler hatten von 1986 bis 1988 60,67 vH der Haushaltslast zu tragen, nunmehr ist es geringfügig mehr (60,70 vH).
Das höchstbelastete Entwicklungsland ist Brasilien mit 1,45 vH (zuvor 1,40); das nächstplazierte südamerikanische Land, Mexiko, hat 0,94 vH (zuvor 0,89) zu entrichten. Aus Asien hat, läßt man Japan außer Betracht, Saudi-Arabien mit 1,02 vH (zuvor 0,97) die höchsten Zahlungen zu leisten; in Afrika stehen – abgesehen von Südafrika, das seinen Zahlungsverpflichtungen ohnehin nicht nachkommt – die Erdölförderländer Libyen und Nigeria mit 0,28 vH (zuvor 0,26) beziehungsweise 0,20 vH (zuvor 0,19) an der Spitze.
Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sind gehalten, Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten auf der Grundlage folgender Sätze zu leisten:

Staat	*Prozent*
Schweiz	1,08
Korea (Republik)	0,22
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,05
Liechtenstein	0,01
Monaco	0,01
Nauru	0,01
San Marino	0,01
Tonga	0,01
Tuvalu	0,01
Vatikanstadt	0,01

Der Generalsekretär kann nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des UN-Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge in anderer als in US-Währung annehmen.
Die Beitragsskala gilt nur für den Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen selbst; Beiträge zu den Sonderorganisationen (beispielsweise zur WHO), zu den friedenssichernden Operationen – etwa zu der neugeschaffenen Namibia-Friedenstruppe UNTAG – und zum Deutschen Übersetzungsdienst werden separat erhoben, so wie auch freiwillige Zahlungen an Sonderprogramme und Hilfswerke (beispielsweise UNDP, UNICEF oder UNHCR) hier noch nicht einbezogen sind. Der Zweijahreshaushalt 1988/89 wurde in seiner revidierten Fassung in Resolution 43/218 auf 1 788 746 300 US-Dollar festgesetzt. Hiervon gehen 344 443 300 Dollar Eigeneinnahmen der Vereinten Nationen ab, so daß 1 444 303 000 Dollar auf die Gesamtheit der UN-Mitglieder umzulegen sind, pro Jahr also 722 151 500 Dollar. Die Bundesrepublik Deutschland trägt somit in diesem Jahr zum eigentlichen UN-Haushalt 58,3 Mill Dollar bei.

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Indischer Ozean, Südatlantik, Konfliktprävention, Umwelt

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. – Resolution 43/20 vom 3.November 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,
- ernstlich besorgt über die Situation in Afghanistan, die aus einer Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der anerkannten Normen des Verhaltens zwischen den Staaten entstanden ist,
- Kenntnis nehmend vom Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan am 14.April 1988 in Genf und vom teilweisen Abzug der ausländischen Truppen gemäß dem vereinbarten Zeitplan,
- im Bewußtsein der anhaltenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über die Not des afghanischen Volkes und das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden erwachsen,
- sich voll dessen bewußt, daß dringend eine umfassende politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
- sich dessen bewußt, daß ein Erfolg bei der endgültigen politischen Regelung des Afghanistanproblems sich günstig auf die internationale Situation auswirken und einen Anstoß zur Lösung anderer akuter Regionalkonflikte geben würde,
- mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen persönlichen Beauftragten für ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und dem Stand des Prozesses der politischen Regelung,

1. begrüßt den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14.April 1988 in Genf erfolgten Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan, die einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems darstellen;
2. dankt dem Generalsekretär und seinem persönlichen Beauftragten zutiefst für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des Afghanistanproblems;
3. fordert die genaue Beachtung und getreuliche Durchführung der Abkommen durch alle Beteiligten, die ihnen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten sollten;
4. nimmt Kenntnis vom Fortgang des Prozesses des Abzugs der ausländischen Truppen aus Afghanistan und bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, daß der Abzug gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen zu Ende geführt wird;
5. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Aghanistanproblems ist;
6. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;
7. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuarbeiten, daß umgehend eine umfassende politische Lösung herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen des Friedens und der Normalität geschaffen werden, so daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
8. unterstreicht die Notwendigkeit eines innerafghanischen Dialogs im Hinblick auf die Schaffung einer auf breiter Grundlage aufbauenden Regierung, damit eine möglichst breite Unterstützung und sofortige Partizipation seitens aller Teile des afghanischen Volkes gewährleistet ist;
9. ersucht den Generalsekretär und seinen Beauftragten, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan im Einklang mit den Abkommen sowie dieser Resolution zu fördern und zu erleichtern;
10. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren;

11. begrüßt die Ernennung eines Sonderkoordinators zur Weiterleitung wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung an das Volk von Afghanistan;
12. fordert alle Staaten auf, dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan ausreichende finanzielle und materielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so daß eine zügige Repatriierung und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen und der wirtschaftliche und soziale Wiederaufbau des Landes stattfinden kann;
13. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Situation in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung der Abkommen und der politischen Regelung in bezug auf Afghanistan vorzulegen;
14. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Indischer Ozean

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone. – Resolution 43/79 vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832(XXVI) vom 16.Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992(XXVII) vom 15.Dezember 1972, 3080(XXVIII) vom 6.Dezember 1973, 3259A (XXIX) vom 9.Dezember 1974, 3468(XXX) vom 11.Dezember 1975, 31/88 vom 14.Dezember 1976, 32/86 vom 12.Dezember 1977, S-10/2 vom 30.Juni 1978, 33/68 vom 14.Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11.Dezember 1979, 35/150 vom 12.Dezember 1980, 36/90 vom 9.Dezember 1981, 37/96 vom 13.Dezember 1982, 38/185 vom 20.Dezember 1983, 39/149 vom 17.Dezember 1984, 40/153 vom 16.Dezember 1985, 41/87 vom 4.Dezember 1986, 42/43 vom 30.November 1987 und auf weitere einschlägige Resolutionen,
- erneut erklärend, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren sind, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen kann,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans,
- in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch zur Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und friedlichen Entwicklung der Staaten der Region beitragen würden,
- in der Überzeugung, daß eine Einigung über derartige Maßnahmen durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte,
- sowie in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte in der Region des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht,
- ferner in der Überzeugung, daß das politische und sicherheitspolitische Klima im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiges Element ist, das die Frage einer umgehenden Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo beeinflußt, und daß die weitere Verminderung der Spannungen in dem Gebiet die Aussichten auf den Erfolg der Konferenz verbessern würde,
- in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur dann geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region zusammenarbeiten und untereinander einig sind, damit die in der Erklärung angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse in dem Gebiet gewährleistet sind,
- unter Hinweis auf den Beschluß des Ad-hoc-Ausschusses, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und der Fortschritte in der Harmonisierung der Auffassungen alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um im Rahmen seiner normalen Arbeitsmethoden sämtliche Vorbereitungen für die Konferenz zum Abschluß zu bringen, und unter anderem auch die Daten für die Einberufung der Konferenz festzulegen,
- im Hinblick darauf, daß gemäß Resolution 42/43 der Ad-hoc-Ausschuß der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung – der dritten Sondertagung über Abrüstung – einen im Konsens verabschiedeten Bericht vorgelegt und sie nachdrücklich gebeten hat, von neuem ihrer rückhaltlosen Unterstützung für die Verwirklichung der Erklärung Ausdruck zu verleihen,
- sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß den Generalsekretär ersucht hat, ihm auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit eine Intensivierung seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats erleichtert wird und er die noch verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die von der Versammlung bereits mehrfach, insbesondere in ihrer Resolution 42/43, geforderte baldige Einberufung der Konferenz abschließen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean;
2. bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone;
3. wiederholt und unterstreicht ihren Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;
4. erneuert das in den einschlägigen Resolutionen festgelegte Mandat des Ad-hoc-Ausschusses und ersucht den Ausschuß, seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;
5. stellt mit Genugtuung fest, daß die Arbeitsgruppe des Ad-hoc-Ausschusses bei ihren Sitzungen während der Ausschußtagungen 1988 im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses Fortschritte erzielt hat, so auch hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten für die Einberufung der Konferenz, wie sie in den einschlägigen vom Ausschuß empfohlenen und von der Generalversammlung im Konsens verabschiedeten Resolutionen gefordert wird;
6. bittet den Ad-hoc-Ausschuß nachdrücklich, seine Erörterungen der Sachfragen und Grundsätze, so auch der vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe in seinem Bericht vom 14.Juli 1988 genannten Sachfragen und Grundsätze, zu intensivieren, mit dem Ziel, Elemente zu erarbeiten, die bei der späteren Ausarbeitung des Entwurfs eines Schlußdokuments der Konferenz unter Umständen Berücksichtigung finden können;
7. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, in der ersten Jahreshälfte 1989 zwei Vorbereitungstagungen von einer beziehungsweise zwei Wochen Dauer abzuhalten, um die verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz über den Indischen Ozean abzuschließen, damit die Konferenz im Benehmen mit dem Gastland 1990 in Colombo stattfinden kann;
8. stellt fest, daß sich der Ad-hoc-Auschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 auch weiterhin ernsthaft mit der Notwendigkeit auseinandersetzen wird, seine Arbeit effektiver zu gestalten, damit er sein Mandat erfüllen kann;
9. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 den zehnten Jahrestag der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans begehen soll, die im Juli 1979 stattfand;
10. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung von nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt wird;
11. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses außerdem, sich hinsichtlich der Einrichtung eines Sekretariats für die Konferenz zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär ins Benehmen zu setzen;
12. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
13. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und in Anerkennung seiner Rolle als Vorbereitungsorgan für ihn auch Kurzprotokolle erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Südatlantik

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit. – Resolution 43/23 vom 14.November 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27.Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur ›Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit‹ erklärt hat,
- erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit wie auch der Entwicklung untrennbar miteinander verknüpft sind, sowie der Auffassung, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerläßlich ist,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/16 vom 10.November 1987, in der sie die Staaten der Region nachdrücklich gebeten hat, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung zu treffen, insbesondere durch die Verabschiedung und Durchführung konkreter diesbezüglicher Programme,
- erfreut über die Bemühungen, die die Staaten der Zone zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung unternommen haben,

1. nimmt Kenntnis von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/16 vorgelegten Bericht;
2. begrüßt die Abhaltung der ersten Tagung der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit vom 25. bis 29.Juli 1988 in Rio de Janeiro und nimmt Kenntnis vom Schlußdokument dieser Tagung;
3. spricht den Staaten der Zone ihre Anerkennung aus für die Initiativen, die sie zur Förderung des Friedens und der regionalen Zusammenarbeit im Südatlantik ergriffen haben;
4. fordert alle Staaten auf, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgestellten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen unvereinbar sind, insbesondere soweit sie Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region zuspitzen beziehungsweise verursachen können;
5. ersucht die entsprechenden Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung der Resolution 41/11 laufend zu verfolgen und unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
7. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +144; –1: Vereinigte Staaten; =7: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande.

Konfliktprävention

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet. – Resolution 43/51 vom 5.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/141 vom 19.Dezember 1983, 39/88 vom 13.Dezember 1984, 40/78 vom 11.Dezember 1985, 41/83 vom 3.Dezember 1986 und 42/157 vom 7.Dezember 1987,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, der vom 22.Februar bis zum 11.März 1988 in New York getagt und den Entwurf der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fertiggestellt hat,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,
- der Auffassung, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

1. billigt die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution enthalten ist;
2. dankt dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;
3. ersucht den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;
4. fordert nachdrücklich, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und uneingeschränkt zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

- im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse auf Grund der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung und Beseitigung von internationalen Streitigkeiten und Situationen spielen können, die zu internationalen Reibungen führen oder eine internationale Streitigkeit hervorrufen können, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann (im folgenden als ›Streitigkeiten‹ beziehungsweise ›Situationen‹ bezeichnet),
- in der Überzeugung, daß eine Stärkung dieser Rolle der Vereinten Nationen deren Wirksamkeit bei der Auseinandersetzung mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten steigern wird,
- in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Staaten für die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen,
- daran erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen sind, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,
- eingedenk des Rechts aller Staaten, sich bei der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen friedlicher Mittel eigener Wahl zu bedienen,
- in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten und der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,
- daran erinnernd, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,
- mit der Aufforderung an die Staaten, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und deren im Einklang mit der Charta ergriffene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen zu unterstützen,
- eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre Beziehungen zu anderen Staaten nach dem Völkerrecht, so auch nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen, zu gestalten,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der

Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker,
- unter Hinweis darauf, daß die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und daß die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, seine Entscheidungen im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen,
- sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Charta der Generalversammlung und dem Generalsekretär hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

> erklärt feierlich:

1. Die Staaten sollten sich so verhalten, daß sie in ihren internationalen Beziehungen die Entstehung oder Verschärfung von Streitigkeiten oder Situationen verhüten, insbesondere indem sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen;
2. Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Situationen sollten die Staaten ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in einer Weise aufbauen, daß die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die effektive Verwirklichung der Charta der Vereinten Nationen erhöht wird;
3. Die Staaten sollten erwägen, Gebrauch von bilateralen oder multilateralen Konsultationen zu machen, um ihre Auffassungen, Positionen und Interessen besser zu verstehen;
4. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen nach Artikel 52 der Charta sind, sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um örtlich begrenzte Streitigkeiten oder Situationen durch Inanspruchnahme derartiger Abmachungen und Einrichtungen zu verhüten beziehungsweise zu beseitigen;
5. Die betreffenden Staaten sollten erwägen, sich um Rat oder Empfehlungen betreffend die Mittel zur Verhütung einer Streitigkeit oder Situation an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu wenden;
6. Ein Staat, der Partei in einer Streitigkeit oder von einer Situation unmittelbar betroffen ist, sollte sich – insbesondere wenn er die Absicht hat, die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrats zu beantragen – frühzeitig und gegebenenfalls vertraulich direkt oder indirekt an den Rat wenden;
7. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von Zeit zu Zeit Sitzungen, darunter auch Sitzungen auf hoher Ebene und unter Teilnahme insbesondere der Außenminister, oder Konsultationen zu veranstalten, um die internationale Lage zu prüfen und wirksame Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung zu erkunden;
8. Im Zuge der Vorbereitungen für die Verhütung beziehungsweise Beseitigung bestimmter Streitigkeiten oder Situationen sollte der Sicherheitsrat erwägen, von den verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Ernennung des Generalsekretärs zum Berichterstatter für eine im einzelnen festgelegte Frage, Gebrauch zu machen;
9. Wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine bestimmte Streitigkeit oder Situation gelenkt, ohne daß die Einberufung einer Sitzung beantragt wird, sollte der Sicherheitsrat die Abhaltung von Konsultationen erwägen, um den Sachverhalt der Streitigkeit oder Situation zu untersuchen und diese erforderlichenfalls mit Unterstützung des Generalsekretärs weiterzuverfolgen; die betroffenen Staaten sollten Gelegenheit haben, ihre Auffassungen darzulegen;
10. Bei diesen Konsultationen sollte die Heranziehung aller vom Sicherheitsrat für angemessen erachteten informellen Methoden, darunter auch die Aufnahme vertraulicher Kontakte durch seinen Präsidenten, in Betracht gezogen werden;
11. Bei diesen Konsultationen sollte der Sicherheitsrat unter anderem erwägen
a) die betroffenen Staaten daran zu erinnern, ihre Verpflichtungen aus der Charta zu achten;
b) an die betroffenen Staaten zu appellieren, jede Handlung zu unterlassen, die eine Streitigkeit hervorrufen oder zur Verschärfung der Streitigkeit oder Situation führen könnte;
c) an die betroffenen Staaten zu appellieren, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen könnten, die Streitigkeit oder Situation zu beseitigen oder deren Fortdauer oder Verschärfung zu verhindern;
12. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, frühzeitig Ermittlungsmissionen oder Gute-Dienste-Missionen zu entsenden oder in geeigneter Form eine Präsenz der Vereinten Nationen herzustellen, so auch durch Beobachter und Friedenssicherungsoperationen, um der weiteren Verschärfung der Streitigkeit oder Situation in den betreffenden Gebieten vorzubeugen;
13. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu fördern und gegebenenfalls zu unterstützen;
14. Unter Berücksichtigung aller von den unmittelbar betroffenen Staaten bereits angenommenen Verfahren sollte der Sicherheitsrat erwägen, ihnen geeignete Verfahren oder Methoden zur Streitbeilegung oder Bereinigung von Situationen sowie die ihm angemessen erscheinenden Bedingungen für eine Beilegung zu empfehlen;
15. Der Sicherheitsrat sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, frühzeitig erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;
16. Die Generalversammlung sollte erwägen, Gebrauch von den Bestimmungen der Charta zu machen, um gegebenenfalls Streitigkeiten oder Situationen zu erörtern und im Einklang mit Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta Empfehlungen abzugeben;
17. Die Generalversammlung sollte gegebenenfalls erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu unterstützen;
18. Ist der Generalversammlung eine Streitigkeit oder Situation unterbreitet worden, so sollte sie erwägen, in ihren Empfehlungen gemäß Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta unter anderem die verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu empfehlen;
19. Die Generalversammlung sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;
20. Der Generalsekretär sollte, wenn sich ein von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffener Staat oder Staaten an ihn wenden, rasch reagieren, indem er diese Staaten nachdrücklich auffordert, sich um eine Lösung oder Bereinigung mit friedlichen Mitteln eigener Wahl nach der Charta zu bemühen, und indem er seine Guten Dienste oder andere ihm zur Verfügung stehende Mittel anbietet, die er für zweckmäßig hält;
21. Der Generalsekretär sollte erwägen, an die von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffenen Staaten heranzutreten, um zu verhindern zu suchen, daß sich diese zu einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entwickelt;
22. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, erwägen, vollen Gebrauch von den Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu machen, so auch von der Möglichkeit, mit Zustimmung des Empfangsstaates einen Vertreter oder Ermittlungsmissionen in Gebiete zu entsenden, in denen eine Streitigkeit oder eine Situation besteht; erforderlichenfalls sollte der Generalsekretär auch erwägen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen;
23. Der Generalsekretär sollte ermutigt werden zu erwägen, so früh wie er dies für zweckmäßig hält, von dem ihm in Artikel 99 der Charta eingeräumten Recht Gebrauch zu machen;
24. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, auf regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region fördern;
25. Sollte es den Staaten nicht gelingen, die Entstehung oder Verschärfung einer Streitigkeit oder Situation zu verhüten, so werden sie nicht nachlassen, sich um eine Beilegung mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta zu bemühen;

> erklärt, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta, einschließlich Artikel 2 Absatz 7, oder die Rechte und Pflichten der Staaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen auf Grund der Charta, insbesondere in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

> erklärt außerdem, daß diese Erklärung in keiner Weise das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berührt, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, das den Völkern zusteht, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere Völkern, die kolonialen oder rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind.

Umwelt

WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA (ECE), 43. TAGUNG – Erklärung über die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, verabschiedet durch Beschluß E(43) am 19.April 1988 (UN-Dok. E/ECE/1172 und ECE/ENVWA/6)

Die ECE-Mitgliedsregierungen,

- geleitet von dem Wunsch, im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen ihre Beziehungen zu verbessern und diesen neuen Auftrieb zu verschaffen und innerhalb Europas die Zusammenarbeit und die Annäherung untereinander und im Verhältnis zu den übrigen Ländern der Welt zu fördern,
- fest entschlossen, die Entspannung und die Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen und diesen Prozeß im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen dauerhafter, lebendiger und umfassender zu gestalten,
- in Anbetracht dessen, daß die gemeinsamen Bestrebungen der ECE-Mitgliedsländer zur Erreichung der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und dem Abschließenden Dokument des Madrider Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der KSZE dargelegten Ziele zur Entwicklung besserer und engerer Beziehungen untereinander auf allen Gebieten führen sollten, insbesondere auch auf dem Gebiet des Naturschutzes und der vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die Ziele der Welt-Naturschutz-Strategie sowie die Empfehlungen und vorgeschlagenen Grundsätze im Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung mit dem Titel ›Unsere gemeinsame Zukunft‹,
- in der Erkenntnis, daß Naturschutzpolitik, gleich welcher Art, nur dann Erfolg haben kann, wenn sich alle Gruppen der Bevölkerung ihrer Verantwortung bewußt sind und den Naturschutz und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme fördern,
- erklärend, daß bestandsfähige Entwicklung eine Voraussetzung für die Erhaltung der Natur und der genetischen Ressourcen ist und daß dies im selben Maße auch umgekehrt gilt,
- unter Hinweis auf ihre gemeinsame Geschichte wie auch eingedenk dessen, daß fast das gesamte Gebiet Europas seit langem erschlossen ist, was nicht nur zum Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten, sondern auch zum Verschwinden ganzer Lebensräume geführt hat,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten wie auch deren Lebensräume durch grenzüberschreitende Verschmutzung bedroht sind,
- eingedenk dessen, daß zahlreiche Tierarten in Europa über Staatsgrenzen hinweg wandern,
- erklärend, daß der Naturschutz und die vernünftige Nutzung erneuerbarer Ressourcen im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen neue Ansätze für die Bewirtschaftung und wirksame Sicherung der Ökosysteme erfordern,
- im Hinblick darauf, daß die charakteristischen natürlichen Ökosysteme und wildlebenden Tiere und Pflanzen eines jeden Mitgliedslandes ein wertvolles nationales Gut und einen wichtigen Beitrag zum Naturerbe Europas und der Welt darstellen,
- in der Erkenntnis, daß eine gemeinsame Verantwortung besteht, die Ökosysteme und die für die Funktionsfähigkeit der Biosphäre lebenswichtigen ökologischen Prozesse zu bewahren und die biologische Vielfalt dadurch zu erhalten, daß das Überleben aller Pflanzen- und Tierarten in ihrem natürlichen Lebensraum sichergestellt und ihre Erhaltung gefördert wird,
- unter Berücksichtigung dessen, daß es auf bilateraler wie auch auf multilateraler Ebene viele verschiedene Arten und Organisationsformen der Zusammenarbeit bei der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt gibt, einschließlich der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit,
- betonend, daß der wirksameren Anwendung der bereits bestehenden einschlägigen völkerrechtlichen Dokumente Vorrang gegeben werden muß,

> sind übereingekommen, mit der Verabschiedung dieser Erklärung folgende Ziele anzustreben:

1. die lebenden Naturgüter im Interesse der heutigen und der kommenden Generationen zu erhalten, indem wichtige ökologische Prozesse und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden, die genetische Vielfalt geschützt und eine nachhaltige Nutzung der Arten und Ökosysteme sichergestellt wird;

2. Unternehmen, Institutionen und Organisationen staatlichen, freiwilligen und privaten Charakters sowie andere Gruppierungen und Einzelpersonen zur Rücksichtnahme auf die Natur und zum haushälterischen Umgang mit ihren Ressourcen zu ermutigen;

3. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden sowie andere Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, die direkt oder indirekt durch verschiedene Arten menschlicher Tätigkeit verursacht werden, zu verhüten und zu vermindern;

4. den zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Gentechnik die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung der Wildtierbewirtschaftung und der Teichwirtschaft sowie der Züchtung und Ansiedlung nichtheimischer Pflanzen- und Tierarten, mit dem Ziel, Beeinträchtigungen wildlebender Populationen wie auch der Umwelt im allgemeinen zu vermeiden;

5. die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, insbesondere bedrohter und wandernder Arten, soweit erforderlich zu verbessern und sie zur Anwendung zu bringen;

6. für die Verträglichkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten mit der natürlichen Funktionsfähigkeit der Ökosysteme Sorge zu tragen, insbesondere durch die Berücksichtigung der neuesten Umweltgesichtspunkte bei wirtschaftlichen Tätigkeiten und bei sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen, einschließlich der Bodennutzungsplanung, und die erforderlichen administrativen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums zu treffen;

7. kommerziellen, handelspolitischen, wirtschaftlichen und Entwicklungshilfepraktiken, die Auswirkungen auf den Naturschutz und auf eine bestandsfähige Entwicklung haben, die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

8. die bestehenden nationalen und internationalen Systeme von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Gebieten soweit erforderlich zu stärken und Schutzmaßnahmen außerhalb dieser Gebiete zu verbessern;

9. die Aktivitäten freiwilliger Organisationen und Verbände zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums zu unterstützen, die Umwelterziehung und den Informationsaustausch zu fördern und in allen Bevölkerungsschichten das Umweltbewußtsein zu schärfen;

10. mit Vorrang von den bestehenden Formen der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit, wie internationalen Organisationen, Übereinkünften und Vereinbarungen, umfassenderen Gebrauch zu machen, um die gemeinsamen Anstrengungen zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums in Europa und in den angrenzenden Regionen auszuweiten, insbesondere durch

- die Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und den Austausch von Fachleuten;
- den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen, Dokumentation und Forschungsergebnissen;
- die Abhaltung von wissenschaftlichen Kongressen und wissenschaftlich-technischen Tagungen;
- die Ausarbeitung und Umsetzung eines europäischen Programms für die Erhaltung bedrohter und wandernder Arten sowie von für Europa typischen Arten an ihrer natürlichen Lebensstätte;

und, soweit notwendig beziehungsweise angebracht, zur Entwicklung neuer Formen der internationalen Zusammenarbeit beizutragen;

11. auf gemeinsamer europäischer Basis

- die Tier- und Pflanzenwelt Europas weiterhin zu studieren und zu beschreiben, einschließlich der Struktur und Dynamik des geographischen Verbreitungsgebiets wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren genetischer Vielfalt in den verschiedenen Teilen ihres Verbreitungsgebiets (Areals);
- europäische, regionale und subregionale Bestandsaufnahmen vorzunehmen;
- Listen bedrohter und wandernder Arten und wichtiger Lebensräume aufzustellen;
- die praktische Möglichkeit der Erstellung von Listen der Arten zu untersuchen, für deren Erhaltung ein Land als Arealstaat international verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Arten in dem betreffenden Land als gefährdet gelten oder nicht;
- ein Programm für den Informationsaustausch über Entwicklungen in bezug auf den Bestand an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Europa auszuarbeiten und
- die Auswirkungen und den Einfluß verschiedener Wirtschaftstätigkeiten und Bodennutzungspraktiken auf die Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensraum zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.